

# RS Vwgh 1987/9/21 87/10/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §35 Abs1;

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Rechttssatz

Die von der bei Behörde bereits in ihrer an den VfGH erstatteten Gegenschrift - die Behandlung der zunächst beim VfGH erhobenen Beschwerde wurde von diesem abgelehnt und die Beschwerde dem VwGH zur Entscheidung abgetreten - beantragten Kosten gem § 48 Abs 2 Z 1 und 2 VwGG sind dann nicht zuzusprechen, wenn vom VwGH das Vorverfahren nicht eingeleitet worden ist - die Beschwerde wurde gem § 35 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abgewiesen - und damit die Voraussetzung für die Vorlage der Verwaltungsakten und die Erstattung einer Gegenschriften an DIESEN Gerichtshof fehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100110.X04

## Im RIS seit

05.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)